

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 18. März 1799.

I. Citationes Edictales.

* Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch dem Unterthan Christian Kldpver von Nr. 28. Bauerschaft Sudfelde Amts Petershagen, daß Eure Ehefrau Catharine Elisabeth geborne Scheidemann, weil Ihr dieselbe vor 3 Jahren verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werdet Ihr Christian Kldpver hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Frau zu rechtfertigen, als wozu Euch der Justiz-Commissair Lampe als Assistent vorgeschlagen wird, und Terminus auf den 29ten May cur. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendario Bucher allhier auf der Regierung ange setzt worden ist, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchemnach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrathung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation ausgefertigt, allhier bey der Regierung und bey dem Amte Petershagen affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesi-

gen Intelligenz-Blättern 3 mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 12ten Febr. 1799.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Kledern am 3ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glaz, Joseph Rudolph von Kledern, die ihm angefallene über 1000 Rth. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger welche an den verstorbenen Dechant Johann von Kledern und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderungen haben, ab Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Kledernsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erklärt und mit ihren An-

sprüchen und Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekannteren Gläubigern und Ansprüch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Justiz-Commissarien Kappe und Niecke benannt, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urfänglich ist diese Edictal-Cita tion dreyimal ausgefertigt, solche einmal hier bey Unserer Regierung, einmal in Lübecke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal inserirt worden. Gegeben Minden den 19ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen etc. Gra. en.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Uns von Unserm Advocato fiscali camerae angezeigt worden, daß der Cantontist Christian Hartmann von Nr. 20. zu Raboe schon seit 1785. seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außer Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweites in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen dreyimal und den Minder Intelligenzblättern gleichfalls dreyimal eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 24ten Janus 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Ribbentrop allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem benannten Termine weder persönlich noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Be-

vollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsern Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 8ten März 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen etc. v. Arnim.

Da nunmehr der Begebau von der Bückburaischen Gränze bis nach Aulhausen, in so weit beendigt ist, daß die Entschädigung wegen derjenigen Länderey worüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Regulirung dieses Geschäfts der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collegiis angetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Weg beschädigten Länderey, real- und sonstiger Prätenbenten hiermit aufgefordert, in Termino den 16., 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathshause vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothekenbüchern der competenten Gerichte, so fern es anwendbar, gehörig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehdret, und durch ein abzufassendes Präclusions-Erkenntniß, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zugestellten Charten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt, und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser bekannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet, sobald es die Bitterung nur erlaubt, der Anfang gemacht und die sie

betreffenden Extracte aus den Hypothek-
quendbüchern der competenten Gerichte ex
officio eingefordert werden. Indes müssen
auch die bereits bekannten Eigenthümer-
real- oder sonstige Prätendenten, welche
bis zu den bevorstehenden allgemeinen Li-
quidationsterminen nicht specialiter verab-
saget seyn mögten, in den angefesten Ter-
minen, ihre Ansprüche, wie vorbeschrie-
ben, und bey Strafe der Präclusion, li-
quidiren. Urkundlich ist diese Edictalita-
tion bey dem hiesigen Magistrato und bey
dem Amte Hausberge affigiret und soll den
Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden.

Minden am 13ten Februar 1799.

Entschädigungscommission bey'm Begebau.
Pölmann. Brüggenmann.

Der Colonus Wieds sub No. 39 in
der Bauerschaft Friedewalde ist wäh-
rend der Besitzzeit seines ebengedachten
Colonats zurückgekommen und in Schul-
den gerathen, weshalb auch, jedoch mit
seiner Zuziehung, eine Art von Admini-
stration angeordnet worden. Um jedoch
den Schuldenstand nach Möglichkeit aus-
zumitteln, so werden alle und jede Gläu-
biger des Coloni Wieds hiermit vorgela-
den, ihre an denselben habende Forde-
rungen und Ansprüche, in Termino den
23ten April c. alhier in des unterschrie-
benen Wohnung, entweder in Person,
oder durch gehörig bevollmächtigte Zu-
stutzcommissarien, mit erforderlichen schrift-
lichen oder sonstigen Beweismitteln ver-
sehen, anzugeben. Wer solches unterläßt,
hat zu gewärtigen, daß er mit seinen
Forderungen nicht weiter gehöret, son-
dern für immer abgewiesen werde. Zu-
gleich wird einem jeden bekannt gemacht,
daß unter den angezeigten Umständen
niemand mit dem Colono Wieds, oder
dessen Ehefrau, irgend einen Contract
oder Handlungsschließen darf, indem derselbe
null und nichtig, und der Contrahent
allemal das Erhaltene unentgeltlich wie-
der heraus geben muß. Damit sich nun

niemand mit der Unwissenheit entschuldige,
so ist diese Edictalitation und Bekannt-
machung in Friedewalde affigirt, drey-
mal in den Intelligenzblättern und zwey-
mal in der Livpstädter Zeitung eingerückt
und durch ein Publicandum in Friedewalde
zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Minden am Gerichte Himelreich den
24ten Januar 1799. Poelmann.

Demnach es die Nothwendigkeit erfor-
dert, daß die Stette des Königl.
eigenbüdrigen Coloni Waz sub Nr. 9. zu
Dönneberg wegen der auf derselben hafte-
nden Schulden elocirt werden müssen; so
werden hiermit alle und jede, welche an
dem Colono Johann Friedrich Waz, oder an
dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen
Grunde Forderungen haben, hierdurch öf-
fentlich aufgefordert, solche a dato binnen
9 Wochen, und zulezt in Termino den 16.
April d. J. auf Dienstag des Morgens um
9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Per-
son, oder durch zulässige Mandatarien an-
zuzeigen und durch die in Händen habende
Schriften, oder durch sonst anzugebende
Beweismittel liquide zu stellen. Diejeni-
gen Gläubiger aber, welche in dem ange-
setzten Termin nicht erscheinen und ihre
Forderungen nicht angeben, werden mit
denselben so lange zurückgewiesen werden,
bis die sich meldende Creditores von den
Aufkünften der elocirten Stette nach der
Ordnung befriediget sind. Sign. Blohs
den 25ten Januar 1799.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Amt Schlüsselburg. Dem-
nach der hiesige Vorbürger Hans Henrich
Weber ohnlängst unverheyrathet, und ab
intestato mit Tode abgegangen, und dessen
beide Gebrüder Johann Friedrich, und
Conrad Weber, welchen eigentlich und zu-
nächst die Webers Stette zukömmt, verschol-
len sind; als werden diese Gebrüder Jo-
hann Friedrich, und Conrad Weber, oder

dessen etwaige Erben und Erbnachmern ver-
abladet, sich innerhalb 9 Monathen, spä-
stens in Termino den 23ten May 1799.
auf hiesiger Amtstube schriftlich oder per-
söhnlich zu melden, und weiter Anweisung
zu erwarten, wiedrigenfalls der Johann
Friedrich, und der Conrad Weber für todt
erklärt werden sollen. Zugleich werden auch
alle diejenigen, welche sich als Erben des
vorgedachten Hans Heinrich Weber ange-
ben wollen, hiedurch aufgefordert, bey
Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb
vorbestimmter Frist, und spätestens in dem
angesehtem Termin zu melden, und sich
als solche gehdrig zu legitimiren.

Ueber das Vermögen der Warnerschen
Eheleute zu Enger, welches vorzüglich
in einer am Kirchhofe belegenen kleinen
Stette, desgleichen einen Garten auf dem
sogenannten Hagen bestehet und zuletzt von
dem verstorbenen Müller Heidemann beses-
sen worden, ist per Decretum vom heuti-
gen Dato der Concurß eröffnet und Termi-
nus ad liquidandum auf den Dienstag den
30ten April c. an der Amtstube zu Enger
bezielet.

Es werden daher sämtliche Warnersche
Creditores hiemit citiret in den bezielten
Termino ihre Ansprüche gehdrig anzugeben
und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit
der geschlichen Warnung: daß die aus-
bleibenden mit allen ihren Forderungen an
die Masse für beständig abgewiesen und ge-
gen die sich meldenden Creditores mit dem
ewigen Stillschweigen werden belegt wer-
den.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Spa-
renberg Engerschen Districts den 15ten Fe-
bruar 1799.

Consbruch. Wagner.

Da der Colonus Caspar Heinrich Schacht
in Berghausen zur Ausmittelung des
Schuldenzustandes seiner Stette auf die
Edictal-Citation seiner Gläubiger angetra-
gen hat, und dem Gesuche Statt gegeben
ist, so werden alle und jede, welche an den

gedachten Colonum Schacht, es sey aus
welchem Grunde es wolle, Ansprüche und
Forderungen zu haben glauben, hiemit of-
fentlich vorgeladen, solche in Termino den
22ten April dieses Jahrs an gewöhnlicher
Gerichtsstelle unter der Warnung anzuge-
ben, daß sie im Unterlassungsfalle damit
abgewiesen, und auf Präclusion gegen sie
erkannt werden soll.

Amte Ravensberg den 1ten Febr. 1799.
Meinders.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Den 28ten März Morgens 10 Uhr soll
auf dem hiesigen Rathhause das an
der Beckerstraße allhier sub Nr. 21. belez-
gene mit der Frau-Berechtigteit versehene
und zur Brandtweinsbrennerey eingerich-
tete Wohnhaus nebst Hintergebäude, und
der statt des Hudertheils dazu gelegte, vor
dem Fischerthore belegene doppelte Garten,
der 2 Morgen groß und zu 100 Louisd'or
gewürdiget ist, meistbietend, jedoch frey-
willig, verkauft werden. Es gehen von
dem Hause außer den gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten jährlich 18 Mgr. Kirchen-
geld und 24 Mgr. Lehnscanon, und von
dem Garten außer dem Landschatz 30 Mgr.
an das Johannis-Capitel. Kauflustige
können deshalb gedachten Tages ihr Geboth
eröffnen, und dem Befinden nach den Zu-
schlag gewärtigen.

Die Wittwe Wöhlmans sub Nr. 31. all-
hier will sich mit ihren Kindern in
Absicht des bisher mit ihnen gemeinschaft-
lich besessenen Vermögens aus einander se-
zen und hat daher darauf angetragen, ihr
sämtliches Mo- und Immobilien-Vermö-
gen meistbietend zu verkaufen, die zu con-
vocirenden Gläubiger davon zu befriedigen
und den Ueberschuß sodann zwischen ihr
und ihren Kindern zu theilen.

Diesem zufolge werden zusörderst alle
diejenigen, welche an gedachter Wittwe
Wöhlmann und deren Vermögen oder an
deren hernach zu benennenden Grundstücke
aus irgend einem Grunde Ansprüche und

Forderungen machen zu können glauben hiedurch aufgefordert, solche in Termino den 22ten Apr. 1799. persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte anzugeben und ihre darüber in Händen habenden schriftlichen Documente beyzubringen oder auf andere gesetzliche Art ihre Ansprüche zu beglaubigen.

Diejenigen, welche sich solchergestalt in diesem Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen gegen die sich angehenden Creditoren nicht mehr gehdret, sondern damit von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Ferner sollen folgende Grundstücke der gedachten Wittwe Wdhlmanns, als

1. das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 31. auf hiesiger Altstadt nebst dahinter belegenen 2 alten Ställen, den kleinen Obstgarten und Brunnen, welches zusammen auf 334 Rthlr. 8 ggr. taxirt.

2. 4 Morgen Land im Hbkrigen Felde zwischen Rohmeier und Kindermann belegen so mit 12 Hbten Zinsgerste an dem Hrn. v. Dheim belastet, geschätzt zu 480 Rthl.

3. 1 Morgen in der Masch zwischen Gustav Neele und Schramme zu Westersfeld, worauf 2 Hbten v. Dankelmannsche Zinsgerste haftet, ästimirt zu 120 Rthlr.

4. 1 Morgen daselbst zwischen Lange und Wiedemann mit 4 Hbten Hafer von Dankelmannschen Zins vererbt zu 127 Rthl. angeschlagen.

5. 1 Morgen in der Masch zwischen dem Hrn. Lindemann und Gabriel Nolle, wovon jährlich 3 Hbten Gerste und alle 4 Jahr Weinkauf ans Amt Stolzenau zu entrichten, taxirt zu 80 Rthl.

6. ein Kamp auf der Lannige bey Daniel Knoop und Mühlenmeister Knoop belegen, etwa 2 Morgen groß, wovon jährlich 2 Rt. 14 ggr. 1 Pf. Domainen ans hiesige Amt zu bezahlen, gewürdigt auf 140 Rthl.

7. ein Drittel vor dem Kamp bey der Siegeley belegen, mit 3 ggr. Wachszins

an hiesiges Amt belastet, zu 110 Rthl. geschätzt.

8. ein Garten vorm Thore bey des Schiffer Katert seinen belegen nebst der dazu gehörigen Hecke, taxirt zu 144 Rthl.

9. 1 Mannsstand in hiesiger Kirche auf der Prieche unter der Orgel zu 5 Rthl. und

10. 1 Frauensstand unten in der Kirche zu 4 Rthl. 12 ggr. taxirt

in Termino den 27ten Apr. 1799. öffentlich meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube Morgens 9 Uhr verkauft werden.

Kauflustige werden daher hiedurch ebenfalls aufgefordert, sodann ihr Geboth zu eröffnen wo dann der Bestbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent zu Minden am Rathhause und an hiesiger Amtsstube affigirt, 4 mal in den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal in den Lippstädter Zeitungen, auch per Publicanda zu Petershagen und Ovestadt gehörig bekannt gemacht werden.

Sign. Petershagen den 5ten Dec. 1798.

Königl. Preuß. Justizam.

Becker. Göcker.

Nachdem über das Vermögen der Bersnerschen Eheleute zu Enger per Decretum vom heutigen Dato der Concurß eröffnet und dadurch die öffentliche Subhastation derselben immobilien Vermögens nothwendig worden. So werden die Grund-Güter gedachter Gemeinschuldner bestehend in einer kleinen sub Nro. 66. am Kirchhofe zu Enger belegenen Bürger-Stette, wozu ein Huderheil auf dem Bruche, ein Manns-Priecheustand, ein Frauens-Kirchenstand, 5 Begräbniße und ein Garten von 1 Scheffel Saat 1 Spint 2 Becher aus welchen jedoch jährlich; 1 Herforder Scheffel Pacht Gerste gehet, gehdren, und welche bereits im Jahre 1797 zu 481 Rt. 15 Mgr. gewürdigt worden, hiemit öffentlich feil geboten, Lusttragende Käufer aber eingeladen sich in dem pro omni auf dem 20sten

April e. bezielten Termins an der Amts-
Stube zu Enger einzufinden, ihr Geboth
zu eröffnen und falls dieses annehmlich be-
funden werden sollte, den Zuschlag zu ge-
wärtigen.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Spa-
renberg Engerschen Districts den 15ten
Febr. 1799.

Consbruch. Wagner.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß
ein im Freerenschen Esche zwischen Möller
Beerds und Künnen Ländereyn belegenes
und dem Johann Eldmer zugehöriges Stück
Land von 4 Schfl. Saat taxirt und nach
Abzug der darauf hastenden Lasten, auf
Ein hundert achtzig Gulden gewürdiget
worden, wie solches aus der bey der Teck-
lenburg Lingerschen Regierung und dem
Amte Freeren befindlichen Taxe des meh-
rern zu erschen ist.

Da nun ein mit seiner Forderung bey dem
Eldmerschen Concurß ausgefallener Creditor
um die Subhastation dieses Grundstücks
allerunterthänigst angehalten hat, diesem
Gesuch auch statt gegeben worden; so sub-
hastiren wir und stellen zu jedermanns sei-
len Kauf obgedachtes Stück Landes, wie
solches in der erwähnten Taxe beschrieben
ist, mit der taxirten Summe der 180 Fl.
holl., und fordern mithin alle diejenigen,
welche dieselbe zu erkaufen gesonnen, zu-
gleich aber solche nach ihrer Qualität zu
besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen
vermögend sind, hiemit auf, sich in dem
auf den 21ten May a. c. vor unserm dazu
Deputirten Regierungs-Rath Warendorf an-
gesetzten Bietungs-Termin, zu Freeren zu
melden, und ihr Geboth abzugeben, mit
der Bedingung, daß auf die nach Ablauf
des Licitations-Termins, etwa einkommens-
den Geböthe nicht weiter geachtet werden
wird. Urfundlich ic. Gegeben Lingen
den 7ten März 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königl.
Majestät von Preußen ic. Möller.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß
am Montage den 1sten nächst künf-
tigen Monats April, und folgende Tage
eine Anzahl Hornvieh von verschiedener
Art, auch Ackerpferde, Ackergeschirr und
sonstiges Haushalts-Geräthe auf der hie-
sigen Herrschaftlichen Meyerey Branden-
burg an die Meistbietenden gegen baare
Bezahlung in Conventions-Silbergelde
Verkauft werden soll, daher sich Kauf-
liebhaber an bemeldeten Tagen Morgens
um 8 Uhr auf gedachter Meyerey desfalls
einfinden können.

Bückeburg den 11ten März 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippscher
vormundschaftlicher Rentcammer.

III. Sachen zu verpachten.

Da das adeliche Guth Silber mit seinen
Pertinenzen im Conzen auf Acht Jahr
meistbietend verpachtet werden soll; so wird
zu dieser Verpachtung der 15te April a. c.
bestimmt, an welchem Tage sich die Pacht-
lustige des Morgens auf gedachten Hause
selbst einfinden wollen. Der Anschlag des
Guths, so wie die Pachtbedingungen kön-
nen vorher täglich alda eingesehen werden.

Haus Silber im Amt Limberg
Kirchspiel Rddinghausen.

Am Termino den 23ten Dieses Morgens
um 11 Uhr sollen:

1. Neun Hudetheile auf dem Simeons-
Thorschen Bruche.

2. Ein Garten außer dem Simeons-
Thore nahe an der Bastau-Brücke auf
einige Jahre meistbietend vermietet wer-
den; wer dazu Lust hat, kann sich an be-
sagten Tage auf dem Rathhause einfinden
die nähere Bedingungen erfahren und für
das höchste Geboth den Zuschlag gewär-
tigen.

Minden d. 16. März 1799. Bischoff.

IV. Avertissements.

Es soll abermahls Engelfisch Bier gebrauet
werden, und so: daß es Ausgung dies-
ses Monats ausgefahren werden kann.
Diejenigen so davon etwas verlangen, be-
lieben sich bey Friedr. Diestelhorst vor dem

Weeser Thore oder bey dem Braunreißer
Heidemann zu melden.

Zum dritten und letztenmal warne ich ein
geehrtes Publikum, niemanden, es
sey wer es will, auf meinen Nahmen oh-
ne Geld oder schriftliche Anweisung etwas
verabsolgen zu lassen, weil ich im andern
Falle, durchaus nicht responsible sey will.

Münden den 12ten März 1799.

Crelinger.

Um den Landmann in hiesiger Gegend
den Anbau der Hirse, welche als eine
Speise sehr nützlich ist, zu empfehlen und
behüllich zu seyn, so ist eine Partie Sa-
amen unentgeltlich bey mir zu haben, auch
kann auf Verlangen Auskunft gegeben wer-
den, wie von derselben ohne Stampfmühle
die Hülse abzustampfen ist.

Vamihl,

im Quartier bey dem Schneidermeister
Kramer zu Blotho.

Der Schlächter Dble zu Blotho hat eine
kleine Partie Kuh- und Kalbfelle zu
verkaufen, Liebhaber können sich binnen 14
Tagen melden.

Blotho den 10ten März 1799.

Bey Herrn Christian Petermann in Her-
ford, ist von meinen bekannten guten
Rauchtaback zu haben, das Pfund zu Ein
Rthl., zu 16 ggr. und 12 ggr.

Johann Georg Schwarze in Blotho.

Bey dem Juden Benjamin Aaron in
Wersmold sind 22 Stück Roß-Felle
vorräthig der Decher zu 33 Rthl. Conv.
Münze. Käufer müssen sich unter 14
Tagen melden, sonst solche ausser Landes
gesandt werden.

Wersmold den 20sten Febr. 1799.

Die Kirche zu Alswede kann einem je-
den, der hinlängliche Sicherheit stel-
len kann, ein Capital von 350 Rthl. in
Golde zu 4 von Hundert überlassen.

Frederking.

Der Kupfer und Kesselhandel im hiesi-
gen Lande ist bisher meistbietend verpach-
tet gewesen und dieser Ursache ist es zuzu-

schreiben, daß es bis jetzt an einigen ge-
schickten Kupferschmiedten in den Städten
Bückeburg und Stadthagen ermangelt
hat.

Da man nun gewillet ist, die Verpach-
tung dieses Handels künftig hin nicht mehr
statt finden zu lassen, sondern derselben
vielmehr denjenigen Kupferschmiedten, wel-
che sich in den Städten Bückeburg und
Stadthagen niederlassen wollen, ohne ei-
nige Abgabe davon zu entrichten, ganz
frey zugeben, wobey übrigens allen son-
stigen auswärtigen herumziehenden Kessel-
händlern und Altstickeren der Absatz und die
Arbeit untersagt bleiben soll, so wird dies-
ses zu dem Ende bekannt gemacht, damit
auswärtige des Handwerks wohlverstän-
dige und mit hinlänglichen Vermögen ver-
sehene Kupferschmiedte bey hiesiger Gräf-
liche vormundschaftlicher Rentcammer sich
melden und nach geschehener Bescheinigung
ihrer Geschicklichkeit und eines hinlängli-
chen Vermögens, wegen der Aufnahme
das Weitere gewärtigen mögen. Daß
dergleichen Professionisten im hiesigen Lan-
de einen reichlichen Nahrungserwerb fin-
den werden, ist um so mehr zu erwar-
ten, da denselben der Verlag des ganzen
Landes mit verarbeiteter Kupferner- und
Messingerner-Waare, desgleichen die Alt-
stickeren mit Ausschluß aller Fremden ver-
arbeiteten Kupfer-Waare ganz frey ge-
geben wird, und da überdem eine große
Herrschaftliche Branntwein-Brennerey,
desgleichen mehrere kleinere privat-Brannt-
weimbrennereyen im Lande und auch in
der Nachbarschaft vorhanden sind, welche
den Kupferschmiedten viele Arbeit gewähren
werden.

Bückeburg im Febr. 1799.

Auß Gräflich Schaumburg Lippischer
vormundschaftlicher Rentcammer.

V. Litterarische Anzeig.

Mehrere Provinzen unsers Deutschlands
haben schon ihre besondern Geschichte-
bücher, aber bis jetzt ist noch keine Ges-

Schichte der Länder Cleve, Jülich, Berg, Marck und Ravensberg vorhanden, die, ich will nicht sagen, den kritischen Historiker, nur Liebhaber und Freunde der vaterländischen Geschichte, die nicht gerne ganz fremd in derselben bleiben wollen, befriedigte. Sie steckt noch ganz in alten Chroniken, in Urkunden und in solchen Schriften, wo sie nur der mühsame Geschichtsforscher hervorsuchen kann, die dem bloßen Freunde der Geschichte unlesbar sind. Der Wunsch und die gnädige Aufforderung unsers Herrn Regierungs Präsidenten, Freiherrn von Rohr Hochwürden Gnaden, das Studium der vaterländischen Geschichte zu beleben, bestimmte mich dazu, der Erforschung derselben einen Theil meiner Zeit zu widmen, und ich glaube nun im Stande zu seyn eine Geschichte der Länder Cleve, Jülich, Berg, Marck und Ravensberg für Freunde und Liebhaber der Geschichte bearbeitet, zu liefern, wobei ich zwar Leschenmacher, als den wichtigsten Chronisten, zum Grunde legen, ihn aber ganz unarbeiten, ergänzen, berichtigen, und die Geschichte bis zum Deutsch-Französischen Frieden fortsetzen werde. Da ich für Freunde der vaterländischen Geschichte vorzüglich schreibe, so werde ich alle Sorgfalt darauf wenden, das Buch so zu bearbeiten, daß jeder, der an historischer Lectüre Geschmack findet, es mit Vergnügen lesen soll.

Als Anhang werde ich die Geschichte und Beschreibung unsrer Stadt und Akademie Duisburg, auch bis auf die jetzigen Zeiten fortgeführt, hinzufügen, welches meinen Mitbürgern hoffentlich nicht unangenehm seyn wird. Da ich in derselben vorzüglich alle billige Forderungen und Erwartungen, so viel mir möglich seyn wird, zu befriedigen wünsche, so werden diejenigen meiner Mitbürger, die mir noch unbekante Hülfsmittel besitzen, durch deren gefällige Mit-

theilung an mich selbst, oder an die hiesige Helwingsche Buchhandlung, die den Verlag übernommen hat, sich ein Verdienst um die Vervollkommnung des Werkes machen, und können, wenn sie es verlangen, der vollkommensten Verschweigung ihres Namens fest versichert seyn. Ueber das Aeußere des Buches wird sich die Verlagsbuchhandlung selbst erklären.

Duisburg im Februar 1799.

Aug. Christ. Vorbeck,
ord. Prof. der Geschichte.

Obiges Werk wird Ende dieses Jahres in unserm Verlage in gr. 8vo Format erscheinen; vielleicht schon zur Michael-Messe, welches aber nicht gewiß versprochen werden kann. Um den Liebhabern in hiesiger Gegend die Anschaffung des Buches zu erleichtern, haben wir uns auf Verlangen gerne entschlossen, bis Johanni Subscription darauf anzunehmen. Die Stärke läßt sich nicht genau bestimmen, jedoch kann man beinahe 40 Bogen annehmen. Die Subscribenten, deren Namen dem Werke vorgebracht werden sollen, erhalten dasselbe für 1 Rtl. 6 Ggr. Der Ladenpreis wird hernach 1 Rtl. 16 Ggr. seyn. Wer Belieben hat, Subscribenten zu sammeln, bekommt auf 9 Exemplare das 10te frey. Alle Nachrichten der vaterländischen Geschichte, die man uns gütigst mittheilen und anvertrauen will, werden uns äußerst willkommen seyn. Sind solche von Wichtigkeit, so darf man nicht nur auf unsre in solchen Fällen nöthige Discretion, sondern auch auf unsre besondere Erkenntlichkeit rechnen. Duisburg den 20ten Febr. 1799.

Helwingsche Universitäts-
Buchhandlung.

Auf vorstehend angekündigtes Werk nimmt die Meyersche Buchhandlung in Lemgo Subscription an, so wie auch der Herr Professor Benzler in Bückeburg.